



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	143. / 12.04.2010 / 17:45 – 18:45 Uhr
TOP:	07 – Immaterielle Vermögenswerte – Änderung DRS 12
Thema:	Aus dem BilMoG resultierender Überarbeitungsbedarf
Papier:	143-07_DRS 12_Immaterielle_Cover Note

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
143_07	143_07_DRS 12_Immaterielle _Cover Note	Cover Note.
143_07a	143_07a_DRS 12_Immaterielle _Eingangsthemen	Meinungsaustausch zu den unter Rn. 2 aufgeführten (Eingangsthemen).

Stand der Informationen: 29. März 2010.



Ziele der Sitzung

- 2 Es soll sozusagen der „Startschuss“ zur Überarbeitung von DRS 12 „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ gegeben werden. Folgenden (Eingangs-)Themen sollen besprochen werden:
 - a. Stellenwert der IFRS als Erkenntnisquelle des Rechtsvergleichs
 - b. Umfang und Struktur des zukünftigen DRS 12,
 - c. Standardtitel / Bezugnahme auf Vermögenswert bzw. Vermögensgegenstand,
 - d. Aktivierungswahlrecht, Aktivierungsempfehlung oder Aktivierungsgebot.

Hintergrund

- 3 Eine Reihe Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRSs) sind aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) an geänderte gesetzliche Grundlagen anzupassen.
- 4 Ergebnis einer ersten Überarbeitungsrunde stellen der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) und der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5) dar. Während DRÄS 5 sich auf durch das BilMoG ergebende Änderungen in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung konzentriert, passt DRÄS 4 eine Vielzahl von Standards an die geänderten Gesetzlichen Grundlagen an und setzt einige Standards außer Kraft.
- 5 DRS 12 „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ zählt zu den außer Kraft gesetzten Standards. Die Gesetzesgrundlage zur Bilanzierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat mit Aufhebung des bislang in § 248 Abs. 2 HGB kodifizierten Bilanzierungsverbots eine bedeutsame Änderung erfahren. Mit der möglichen Aktivierung von Entwicklungskosten hat sich die deutsche Rechnungslegung auf die IFRS zubewegt. Damit sind u.a. bereits aus IAS 38 bekannte Problemstellungen im Hinblick auf handelsrechtliche Grundsätze erneut zu diskutieren.
- 6 Innerhalb einer zweiten Überarbeitungsrunde sollen nun die neuen handelsrechtlichen Normen zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens aufgenommen und entsprechende Empfehlungen für die Konzernbilanzierung formuliert werden.



Stand des Projekts

- 7 TOP 7 der 143. DSR-Sitzung bildet den Auftakt der Diskussionen zur Änderung von DRS 12.

Nächste Schritte

- 8 Einberufung einer AG und Abhalten einer ersten konstitutiven AG-Sitzung. Hierbei Entwicklung eines Problemaufrisses / Identifizierung von Themenschwerpunkten.
- 9 Vorstellung der AG-Ergebnisse im DSR und Abstimmung über das weitere Arbeitsprogramm der AG.